

ons) zufolge werden nur eindeutige und keine personenbezogenen Angaben zur Registrierung beim Ticketkauf gespeichert.<sup>15</sup> Verheißungsvoll in diesem Zusammenhang: die Aussage eines Sprechers des Bundesdatenschutzbeauftragten, die Speicherung der letzten vier Ziffern der Ausweisnummer würden vollkommen ausreichen.<sup>16</sup> Gewinner ist in jedem Fall die Firma Philips, die die RFID-Chips auf den WM™-Tickets produziert hat und ebenfalls zu den WM™-Financiers gehört.<sup>17</sup>

Das Sicherheitsaufgebot steht schon während des letzten Viertelfinales als Sieger fest. Denn: Geht es sicher zu, liegt es an dem starken und effektiven Sicherheitsaufgebot. Kommt es allen Erwartungen und Vorkehrungen zum Trotz zu Schäden, waren die Anstrengungen zu gering. Kritische Aufmerksamkeit wider einer permanenten Selbstbestätigung staatlicher Repressalien kann in dieser Zeit nicht hoch genug sein: Damit die Verlierer nicht auf der Seite der Freiheit stehen.

*Benedikt Lux, Berlin\**

\* **Benedikt Lux**

Jahrgang 1981, studiert Jura an der Humboldt-Universität zu Berlin. Seit 1998 ist er Mitglied der Grünen Jugend Berlin, deren Sprecher er 2003/04 war. Zuletzt gehörte er dem Bundesvorstand der Grünen Jugend an sowie dem StuPa der HU. Er ist seit 2006 Mitglied des Abgeordnetenhauses und sitzt in den Ausschüssen für Inneres, für Recht und für Datenschutz.

- 1 *Volker Buffier*, hessischer Innenminister in Presseinformation Nr. 151 v. 8.9.2005.
- 2 Berlins Polizeipräsident *Dieter Glietsch* in: Berliner Zeitung vom 8.11.2005.
- 3 FAZ vom 9.2.2006.
- 4 Frankfurter Rundschau 30.3.2006.
- 5 Deutsche Welle vom 1.7.2006: <http://www.dw-world.de/dw/article/0,2144,2075171,00.html>
- 6 Netzeitung vom 28.6.2006: <http://www.netzeitung.de/deutschland/415562.html>
- 7 Berliner Zeitung vom 30.6.2006.
- 8 Vgl. zur Rechts- und Verfassungswidrigkeit von Gefährdungsansprüchen im Vorfeld von Demonstrationen im Ausland: OVG NS: Az: 11 C 51/04
- 9 Beitrag in CILIP 1/2006, S.47: [www.aktive-fans.de](http://www.aktive-fans.de)

10 Berliner Zeitung vom 7. Juni 2006.

11 Berliner Tagesspiegel 19.2.2006.

12 Zum Zusammenspiel von staatlichen und privaten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen beim Fußball, eingehend: *Wilko Zicht*, Grundrechte-Report 2005, S. 45.

13 Berliner Zeitung vom 5.3.2005; vgl. *Marten Mittelstädt*, Hochrüstung bei der Berliner Polizei, das *freischüßler* 1/2005, S. 67.

14 Pressemitteilung des BKA vom 11.1.2006, Busch in CILIP 1/2006, S.10.

15 <http://fifaworldcup.yahoo.com/06/de/tickets/faq.html>

16 Rheinische Post v. 25.1.2005.

17 *Padelun* (foebud) in CILIP 1/2006, S. 10; lesenswert: *Sönke Hilbrans*, Grundrechte-Report 2005, S. 37.



## Rechtsprechung

# Abgeschossen – das Luftsicherheitsgesetz

### Das Bundesverfassungsgericht zu § 14 III Luftsicherheitsgesetz

**Leben gegen Leben, diese Gegenüberstellung haben Studierende im ersten Semester noch vor kurzem als eindeutig unrechtmäßige Abwägung gelehrt bekommen. Doch in Zeiten, in denen das Folterverbot angegriffen wird, wackeln auch andere ehemals eherne Grundsätze des bundesdeutschen Rechtssystems. Fürs Erste hat das BVerfG einen Rückschritt verhindert.**

Am 15. Februar entschied der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerde gegen § 14 III LuftSiG und erklärte

dessen Verfassungswidrigkeit und Unwirksamkeit. Damit war die Verfassungsbeschwerde von mehreren AnwältInnen – einige davon frühere

Bundestagsabgeordnete – und einem Flugzeugkapitän erfolgreich. § 14 III LuftSiG sollte die Bundeswehr dazu ermächtigen, ein Flugzeug im Falle eines „erheblichen Luftzwischenfalls“ abzuschießen, also wenn es von EntführerInnen zum Absturz gebracht werden soll und dadurch Menschen am Boden gefährdet werden. Das BVerfG stellte nun Verstöße einerseits gegen die Kompetenz-

## Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) – Auszug

### § 13 Entscheidung der Bundesregierung

(1) Liegen auf Grund eines erheblichen Luftzwischenfalls Tatsachen vor, die im Rahmen der Gefahrenabwehr die Annahme begründen, dass ein besonders schwerer Unglücksfall nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 des Grundgesetzes bevorsteht, können die Streitkräfte, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, zur Unterstützung der Polizeikräfte der Länder im Luftraum zur Verhinderung dieses Unglücksfalles eingesetzt werden. [...]

### § 14 Einsatzmaßnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Zur Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalles dürfen die Streitkräfte im Luftraum Luftfahrzeuge abdrängen, zur Landung zwingen, den Einsatz von Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben.

(2) Von mehreren möglichen Maßnahmen ist diejenige auszuwählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Die Maßnahme darf nur so lange und so weit durchgeführt werden, wie ihr Zweck es erfordert. Sie darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ist nur zulässig, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist. [...]

ordnung des Grundgesetzes und andererseits gegen die Menschenwürde in Verbindung mit dem Grundrecht auf Leben fest – letzteres aber nur in dem Fall, dass sich auch unbeteiligte InsassInnen an Bord des Flugzeugs befinden.

### Bundeswehreinsetzung im Inneren?

Eine der wichtigsten Fragen behandelte die Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 35 GG, der dem Bund die Regelung von Einsätzen der Bundeswehr zur Bekämpfung von Naturkatastrophen und Unglücksfällen zuweist. Zunächst fragt das Gericht, ob die Grenzen des regionalen Notstands nach Art. 35 II S. 2 GG einen Einsatz von unmittelbarer Gewalt gegen Flugzeuge und damit spezifisch militärischer Gewalt umfassen. Dazu wird festgestellt, dass die Norm sich

nur auf Unterstützung für die Länderpolizeien bezieht. Diese Unterstützung darf nicht vollkommen anderer Natur sein, d.h. sie darf keinen Einsatz spezifisch militärischer Waffen beinhalten. Im Folgenden wendet sich das BVerfG Art. 35 III S. 1 GG, der Regelung des überregionalen Notstands, als möglicher Kompetenznorm zu. Diese Vorschrift verlangt eine kollektive Entscheidung der Bundesregierung. Schon aus den Kommentaren zur Gesetzgebung kann das Gericht zeigen, dass die kurze Zeit, die für eine Abschlussscheidung zur Verfügung stünde, in aller Regel nur eine Entscheidung eines oder weniger Ministerien zulassen würde. Darüber hinaus treffen die Erwägungen zu Art. 35 II S. 2 GG über spezifisch militärische Gewalt auch auf Art. 35 III S. 1 GG zu.

### Die Menschenwürde der Passagiere: nur im Zweifel garantiert

Im weiteren wendet sich die Entscheidung der zweiten grundlegenden Frage zu, der Vereinbarkeit von § 14 III LuftSiG mit dem Grundrecht auf Leben und der Menschenwürdegarantie. Dabei prüfen die RichterInnen eine Verletzung des Grundrechts auf Leben. Die Menschenwürde wird nur als Schranken-Schranke und nicht als eigenständiger Prüfungspunkt erörtert. Dieser Aufbau wird nicht erklärt und sorgt angesichts der überragenden Bedeutung von Art. 1 GG innerhalb der deutschen Rechtsordnung zumindest für Erstaunen. Es liegt nahe, diese Struktur auch in der Zurückhaltung des Gerichts, umfassende und klare Aussagen zu dieser potentiell politisch machtvollen Norm zu machen. Diese Vagheit der Menschenwürdegarantie spiegelt sich in den sehr breiten Ausführungen zu Definition und Konzeptualisierung sowie zur bisheriger Rechtsprechung wider, Wiederholungen altbekannter Leerformeln. Die systematische Bedeutung der Norm als oberstes Wertprinzip wird unterstrichen, aber ohne spezifische Erkenntnisse für den vorliegenden Fall hervorzubringen. Immerhin weist das Gericht auf die Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens unabhängig von dessen zu erwartender Länge hin.

Das Gericht wendet sich auch der bündnis-grünen, insbesondere von *Christian Ströbele* vehement vertretenen, Interpretation zu: § 14 III LuftSiG würde keineswegs die gezielte Tötung von Unbeteiligten erlauben, sondern sich im Falle der Anwesenheit von Unbeteiligten nur auf ein Abdrängen des Flugzeugs beziehen. Dahingehend wird einleuchtend festgestellt, dass der Wortlaut der Norm keinen Ansatzpunkt für eine solche Einschränkung bietet.

Ein wichtiger Punkt der gerichtlichen Argumentation ist die unsichere Informationslage im Zeitpunkt einer Entscheidung. Die RichterInnen beziehen sich wiederholt und im Detail auf Fachwissen, welches u.a. von der Pilotenvereinigung *Cockpit* in das Verfahren eingebracht wurde. Dabei wird betont, dass es in der spezifischen Situation einer Flugzeugentführung immer wesentliche Informationslücken geben wird und die tatsächliche Lage an Bord von der Polizei nicht sicher eingeschätzt werden kann, insbesondere da sich die Situation innerhalb von Sekunden ändern kann.

Auf dieser Grundlage thematisiert das BVerfG alle weiteren Argumente, die insbesondere von der Bundesregierung für die Verfassungsmäßigkeit von § 14 III LuftSiG angeführt werden: Die Konstruktion einer impliziten Zustimmung der Passagiere durch Betreten des Flugzeugs wird als pure Fiktion abgelehnt. Eine andere Meinung sieht die Insassen als Teil der Waffe und damit als legitimes Ziel staatlicher Gewalt an. Dieser Argumentation hält das Gericht entgegen, dass gerade sie Ausdruck einer die Menschenwürde verletzenden Betrachtungsweise ist. Die Vorstellung einer individuellen Verpflichtung, das eigene Leben im Interesse des Staates und der Allgemeinheit zu opfern, wird damit abgelehnt, dass eine solche Verpflichtung jedenfalls nur im Falle einer Bedrohung der Existenz des Staates und des gesamten Verfassungssystems an sich in Frage kommt, nicht aber bei einer Flugzeugentführung. Letztendlich betont das Gericht, dass der Staat nicht nur zum Schutz der durch die entführte Maschine bedrohten Menschen am Boden, sondern auch der Passagiere verpflichtet ist. Bei der Abwägung dieser Schutzpflichten kommt dem Staate ein weiter Ent-

scheidungsspielraum zu, nicht dagegen bei dem strikten Verbot eines konkreten Eingriffs in das Recht auf Leben, welches hier überwiegt.

Im Ergebnis stellt das BVerfG fest, dass die Passagiere nicht nur Objekt der Entführer, sondern auch des Staates werden, welcher über ihr Schicksal entscheiden kann. Die Feststellung, dass diese staatliche Macht die individuelle persönliche Qualität der Betroffenen leugnet, wird als klar erkennbarer oder zumindest nicht begründbarer Fakt präsentiert, Wiederholung dieser Erkenntnis dient als Beweis.

### **Menschenwürde von Tätern: Hinweise an den Gesetzgeber**

Nach diesen Erwägungen behandelt das Gericht die Konstellation, in der nur die Entführer selbst an Bord der Maschine sind. In dieser Situation sieht das Gericht keine Verletzung von Grundrechten. Ohne nähere Begründung wird festgestellt, dass Waffengewalt gegen die Entführer diese nicht zum Objekt degradiert, sondern als Reaktion auf ihr Handeln gerade ihrer Qualität als handelnde und eigenverantwortliche Personen entspricht und ihre Menschenwürde achtet. Ihr Recht auf Leben wiegt weniger schwer als das potentieller Opfer, da sie selbst die Gefährdung hervorrufen.

Diese Konstellation der Entführer als einziger Personen an Bord war nicht Gegenstand der Verfassungsbeschwerde, die RichterInnen hätten sie nicht erörtern müssen. Sie sahen sich wohl dazu herausgefordert, ein paar konstruktive Vorschläge zu unterbreiten, wie denn eine – in ihren Augen – verfassungsmäßige Regelung aussehen könnte.

### **Die elastische Verfassung**

Lesenswert an der Entscheidung sind nicht nur die Ausführungen des BVerfG selbst. Auch die zusammengefassten schriftlichen Äußerungen anderer Akteure enthalten aufschlussreiche Informationen. So erklärt z.B. der Bundestag, dass der Staat überhaupt nur dann „in die Nähe eines Verstoßes“ gegen Art. 1 GG gerate, wenn er die Subjektqualität der betroffenen Menschen negiere und damit gerade zum Ausdruck bringe, dass er den Wert verachte, der dem Menschen kraft seines Personseins zukomme. Darum gehe es dem Luftsicherheitsgesetz aber nicht. Vielmehr handele es sich dabei um das Bemühen des Gesetzgebers, auch für eine verzweifelte Lage einen rechtlichen Rahmen vorzugeben. Bei derartigen Ausführungen erübrigen sich eigentlich alle Kommentare zum „Verfassungspatriotismus“ des Parlaments: Was früher die Lehrbuch-Definition einer Menschenwürdeverletzung war, kommt jetzt nur noch in deren Nähe; solange der Gesetzgeber es gut meint, soll sich bitte niemand Sorgen machen.

Ansonsten weist die Bundestagsfraktion der Grünen noch einmal darauf hin, dass sie § 14 III LuftSiG nur unter der Prämisse zugestimmt hat, dass eine Tötung Unbeteiligter nicht erlaubt werde. Die Regierungen Bayerns und Hessens halten Art. 35 II und III GG für verletzt, weisen aber zum Thema Grundrechte vorsorglich darauf hin, dass sie keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Einsatz von Waffengewalt gegen ein entführtes Passagierflugzeug haben. Der *Deutsche Bundeswehrverband* äußert Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf die Gesetzgebungskompetenz und den Bestimmtheitsgrundsatz, da die Norm keine

präzisen Kriterien für die darin vor- ausgesetzte Abwägung Leben gegen Leben enthalte. Dadurch würde der einzelne Soldat vor schwere Konflikte gestellt und nicht zuverlässig von rechtlicher Verantwortung – auch vor ausländischen Gerichten – freigestellt. Ferner hält die schon erwähnte Vereinigung *Cockpit* die Verfassungsbeschwerde wegen der unsicheren Informationslage für begründet. Diese Ansicht wird von der *Unabhängigen Flugbegleiter Organisation* (UFO) geteilt.

Insgesamt beruht die Entscheidung zu weiten Teilen auf rein faktischen Darlegungen. Genaue Begründungen werden nicht gegeben, die Wertungen des Gerichts werden als offensichtliche Feststellungen formuliert. Dies wird der vorgeblichen Be-

deutung der Menschenwürdegarantie insofern gerecht, als dass es für diese einen Imageverlust bedeuten würde, wenn sie als Gegenstand kontroverser Debatten erschiene. Vor grundlegend veränderten und ver-



SPÄTER ERKLÄRTE WAIDMANN JÜRGEN S. DAS FLUGZEUG FÜR EINEN STREUNENDEN VOGEL GEHALTEN ZU HABEN.

schlechterten Interpretationen im Rahmen aktueller Debatten schützt es aber nicht. Noch mehr zu denken gibt aber das Aufbauen der Argumentation auf dem Informationsmangel im spezifischen Fall einer Flugzeugentführung. Bedeutet das, dass keine Menschenwürdeverletzung vorliegt, wenn 100%-ig sicher ist, dass durch die Tötung von wenigen das Leben von vielen geschützt werden könnte? Ist die Abwägung „Leben gegen Leben“ also doch zulässig, sofern sie mit hinreichender Exaktheit getroffen werden kann? Kein Grund zur Beruhigung, angesichts technologischer Fortschritte einerseits und aktueller Diskurse über ein sogenanntes Grundrecht auf Sicherheit andererseits.

Ulrike Müller, Bilbao

## Das Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz

### Der Bundesrat legt Gesetzesentwurf gegen Zwangsheirat vor

Mit dem 37. StRÄndG wurde am 19. Februar 2005 die Zwangsheirat als besonders schwerer Fall der Nötigung in den § 240 IV StGB<sup>1</sup> aufgenommen. Damit erhöht sich der Strafraum auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, Geldstrafe ist nicht vorgesehen. Trotzdem hat der Bundesrat am 8. Juli 2005 beschlossen, dem Bundestag den Entwurf eines Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetzes vorzulegen<sup>2</sup>, der insbesondere die Schaffung eines eigenen Straftatbestands „§ 234b Zwangsheirat“ vorsieht. Der Bundestag kam aufgrund seiner Auflösung im Herbst 2005 nicht dazu, sich mit dem Entwurf zu befassen. Daher hat der Bundesrat am 10. Februar 2006 entschieden, den Gesetzesentwurf in den Bundestag erneut einzubringen<sup>3</sup>. Bevor dieser Entwurf im Detail untersucht wird, sollen die strafrechtlichen Aspekte der Zwangsheirat grundsätzlich betrachtet werden.

### Was ist eine Zwangsheirat?

Eine Zwangsheirat liegt vor, wenn sich zumindest eine Person des Brautpaares zur Heirat gezwungen fühlt. Dies geschieht in der Regel durch Druck seitens der eigenen Familie, sei es in der Form von erniedrigender

Behandlung, Drohungen, psychischer, physischer, auch sexueller Gewalt, Einschränkung des Bewegungsspielraums und Einsperren. Davon zu unterscheiden sind so genannte arrangierte oder gestiftete Ehen. Solange die zukünftigen Eheleute frei über die Eheschließung ent-

scheiden können, ist darin keine Zwangsheirat zu sehen.<sup>4</sup>

Über das Ausmaß von Zwangsheiraten in Deutschland gibt es keine verlässlichen Statistiken. Das Land Berlin hat in einer nicht-wissenschaftlichen Studie für den Zeitraum 2004 ca. 200 Einrichtungen aus dem Migrations-, Anti-Gewalt- und Ju-